

Wann ist der Bruch der Schweigepflicht in der Psychotherapie der Krankenbehandlung bei geäußerten Gewaltphantasien oder Sexualphantasien eines Patienten gerechtfertigt?

Heiner Fangerau

Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

Andrea Kemper

Kinder- und Jugendpsychiatrie

1. Professionalisierung
2. Deontologische Argumente für die Schweigepflicht
3. Normativer Schutz der Schweigepflicht in der psychotherapeutischen Praxis
4. Grenzen der Schweigepflicht im Falle geäußerter Gewalt- oder Sexualphantasien ggü. dem Therapeuten
 - Offenbarungsbefugnisse
 - Offenbarungspflichten

Identität durch Professionalisierung¹

Was macht den Beruf zur Profession ?

- fachliche Kompetenz aufgrund wissenschaftlicher Ausbildung
- spezielle Zulassungsverfahren
- geschlossener Markt
- fachliche Selbstkontrolle
- soziale Legitimation und Handlungsautonomie

- Subjektorientiert:

Man hat nicht den Beruf des Arztes, man ist Arzt!

1) Carr and Saunders 1933

„Was ich bei der Behandlung oder auch außerhalb meiner Praxis im Umgange mit Menschen sehe und höre, das man nicht weiterreden darf, werde ich verschweigen und als Geheimnis bewahren.“
(Eid des Hippokrates)

Deontologische Begründungen:

Privatsphäre, Autonomie, Versprechen, Loyalität, Rolle, Respekt

Utilitaristische Begründungen:

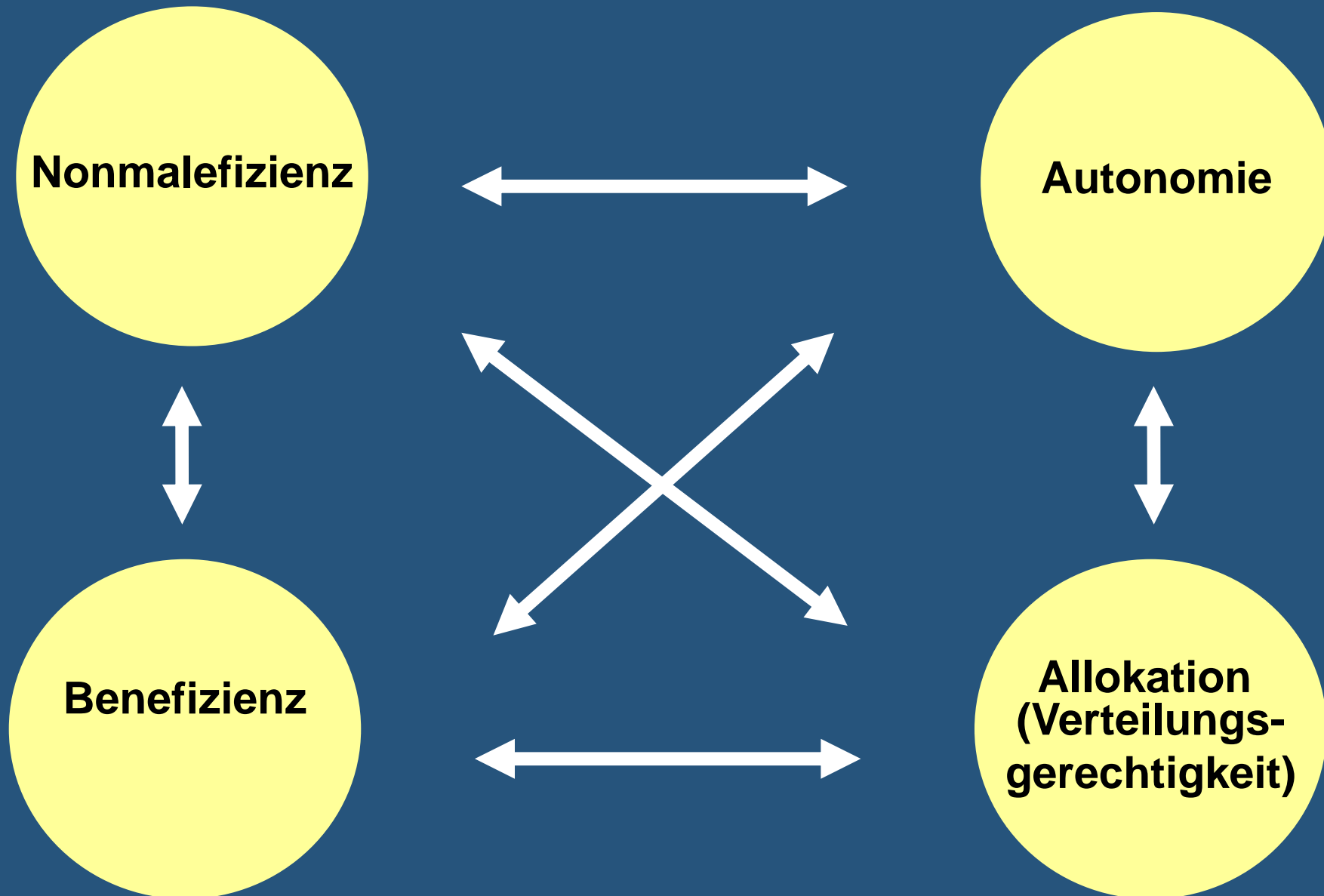
Zur guten Behandlung ist völlige Offenheit notwendig, daher muss die Schweigepflicht gewährleistet sein

Vier Bedingungen (mittlerer Reichweite) für Einschränkungen

1. Das moralische Ziel der Einschränkung muss realistisch erreichbar sein – von beiden Seiten
2. Zur Einschränkung existieren keine moralisch vorzuziehenden Alternativen
3. Die Art der Einschränkung sollte die kleinstmögliche sein, die notwendig ist, das Ziel der Einschränkung zu erreichen
4. Der Handelnde muß die Effekte der Einschränkung minimieren

Beauchamp und Childress 1989

Das Georgetown – Mantra (Beauchamp und Childress)



Positive Pflicht:	Negative Pflicht:
„Gutes tun“	„Nicht Schaden“
Handlung ist notwendig	Keine Handlung
	Eher obligatorisch, „stärkere Pflicht“

4 Kriterien zur Bindung an die negative Pflicht bzw. zu ihrer Preisgabe

Unerbittlichkeit/ Härte der Pflicht

Verantwortlichkeit (für andere und von anderen)

Handlungsunsicherheit

Ausmaß der Konsequenzen



Normativer Schutz der Schweigepflicht

1. strafrechtlich durch § 203 StGB
2. standesrechtlich durch Landesberufsordnungen
z.B. Bayern: § 9 LBO
z.B. Baden-Württemberg: § 7 LBO
3. subsidiär durch das Bundesdatenschutzgesetz



§ 203 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis [...], offenbart, das ihm als

1. Arzt [...] oder

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) [...] Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.





Inhalt und Umfang der Schweigepflicht

- **betrifft alle Psychotherapeuten, unabhängig vom Arbeitsplatz oder Zusammenhang der Weitergabe (eigene Praxis, Jugendamt, Supervision, Fallkonferenz, Forschung etc.)**
- **fremde Geheimnisse die in beruflichem Zusammenhang erlangt wurden**
- **Weitergabe ggü. jedermann (auch Kollegen und ihrerseits schweigepflichtige Personen)**



Inhalt und Umfang der Schweigepflicht

- **Schweigepflicht grds. auch bei Auskunftsbegehren von Behörden oder Gerichten (Zeugnisverweigerungsrecht: §§ 53, 53a StPO)**
- **ab Erstkontakt und über den Tod hinaus (§ 203 Abs. 4 StGB)**
- **allerdings:**
 - **Antragsdelikt (§ 205 StGB)**
 - **Vorsatzdelikt (Strafbarkeit nur, wenn „bewusst und gewollt“ offenbart)**



Möglichkeiten des straffreien Offenbarens von Geheimnissen

1. Offenbarungsbefugnisse

Möglichkeit der Datenweitergabe unter bestimmten Voraussetzungen

2. Offenbarungspflichten

Gesetzliche Pflicht zur Datenweitergabe (z.B. BSeuchenG, PStG)



Offenbarungsbefugnisse bei geäußerten Gewalt- oder Sexualphantasien

1. Wirksame Einwilligung

- ausdrücklich (auch konkludent)
- mutmaßliche Einwilligung nur hilfsweise

2. Rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB (auch gegen den Willen des Geheimnisträgers oder - bei Kindern - der Sorgeberechtigten)



Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit ... eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Rechtsgut das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Das gilt jedoch nur, wenn die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.



Voraussetzungen des Rechtfertigenden Notstandes

1. Gefahr – Definition laut BGH:

„Eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

2. Gegenwärtigkeit:

aktuelle oder kurz bevorstehende Gefahren; vergangene Gefahren oder gar bereits begangene Taten rechtfertigen den Schweigepflichtsbruch nicht!



Voraussetzungen des Rechtfertigenden Notstandes

3. Gefahr „nicht anders abwendbar“:

Schweigepflichtsbruch = ultima ratio! Andere Möglichkeiten (hier insb. das Gespräch) müssen zuvor ausgeschöpft sein (Rspr. verlangt im Streitfall Nachweis durch Dokumentation)

4. Angemessenheit:

Gefährdungslage allein durch Informationsweitergabe als mildestes Mittel abwendbar?

Abwägung:

Vertrauensschutz
und Informatio-
nelle Selbstbe-
stimmung

mögliche Gesundheits-
oder Lebensgefährdung



Offenbarungspflicht bei geäußerten Gewalt- und Sexualphantasien

- 1. ggf. eine „zur Pflicht verdichtete“
Offenbarungsbefugnis aus § 34 StGB, falls
Garantenstellung ggü. gefährdeter Person**
- 2. § 138 StGB - Anzeigepflicht bei abschließend
bestimmten schwersten Straftaten**



Offenbarungspflicht bei geplanten schwersten Straftaten

§ 138 StGB: Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

5. eines Mordes oder Totschlags

6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenraub, Verschleppung, Geiselnahme)

7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung

8. einer gemeingefährlichen Straftat (z.B. Brandstiftung, Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Überschwemmung, Gefährliche Vergiftung, Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft oder Straßenverkehr)

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.





Offenbarungspflicht bei geplanten schwersten Straftaten

- **Anzeigepflicht bei ernstzunehmendem Vorhaben (= Planung/Vorbereitung), einen Menschen zu töten, zu entführen, einen Raub oder gemeingefährliche Straftaten zu begehen**
- **Der Anzeige bei einer Behörde steht die Warnung des Bedrohten oder die eigene Verhinderung der Tat gleich**
- **Strafbarkeit nur bei vorsätzlichem oder leichtfertigem Unterlassen der Anzeige (§ 138 Abs. 3 StGB)**
- **grds. Straffreiheit bei ernsthaftem Bemühen, die Tat zu verhindern oder den Erfolg abzuwenden, § 139 Abs. 3 StGB - ausgenommen sind allerdings Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme**



Wann ist also der Schweigepflichtsbruch gerechtfertigt, wenn Sie im Rahmen der Krankenbehandlung von Gewalt- oder Sexualphantasien Ihres Patienten erfahren?

1. Anzeigepflicht gem. § 138 StGB:

- bei konkretem, ernstzunehmendem Plan des Patienten, eine Straftat aus § 138 StGB zu begehen (keine Sexualstraftaten!)
- Bsp: glaubhaft angekündigter „Amoklauf“ (*nicht* im Anschluss an einen solchen)

2. Offenbarungsbefugnis wegen Rechtfertigenden Notstandes:

- bei konkret bevorstehenden Gefahren für Sie oder einen Dritten, die nicht die Schwelle des § 138 StGB erreichen (auch Sexualstraftaten)
- Bsp: Pat. will sich nicht davon abhalten lassen, bei der nächsten Beleidigung durch einen Mitschüler an diesem mittels Körperverletzung ein Exempel zu statuieren
- Offenbaren des Geheimnisses durch den Psychotherapeuten gegen den Willen des Patienten nur unter den engen Voraussetzungen des § 34 StGB:



Wann ist also der Schweigepflichtsbruch gerechtfertigt, wenn Sie im Rahmen der Krankenbehandlung von Gewalt- oder Sexualphantasien Ihres Patienten erfahren?

- a. **Gegenwärtige Gefahr für ein hohes Rechtsgut (z.B. Leib, Leben, Freiheit)**
 - b. **Nicht anders abwendbar (z.B. durch therapeutisches Gespräch)**
 - c. **Wesentliches Überwiegen des betroffenen Rechtsguts und des Grades der ihm drohenden Gefahr gegenüber dem Recht des Pat. auf Vertrauensschutz in der Hilfebeziehung**
 - d. **Schweigepflichtsbruch muss das mildeste unter mehreren gleich wirksamen Mitteln sein**
 - **Dokumentation der sorgfältigen Prüfung dieser Punkte ratsam**
3. **ggf. „zur Pflicht verdichtete“ Offenbarungsbefugnis aus § 34 StGB**
- **bei drohender Gefahr für eine Person, der gegenüber eine Garantenpflicht seitens des Schweigepflichtigen besteht**
 - **Bsp.: Phantasien des Pat. richten sich auf Person, die ebenfalls Pat. des Therapeuten ist (Beschützergarant)**



Fazit

- **Schweigepflicht – vielfältig geschütztes Rechtsgut und Grundpfeiler einer wirksamen Hilfebeziehung**
- **Sollte aber der Therapeut von ernstzunehmenden Plänen seines Pat. erfahren, die einen deutlichen Realitätsbezug aufweisen und er kann Gefahren durch seinen Pat. im Rahmen der Therapie nicht sicher selbst abwenden, ist der Therapeut**
 - a. bei Vorliegen der Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstandes befugt,**
 - b. bei Planung einer Straftat aus § 138 StGB durch seinen Patienten verpflichtet,**

seine Schweigepflicht zu brechen, sollte der Patient – oder dessen gesetzlicher Vertreter – nicht von sich aus in die Weitergabe der Informationen einwilligen.



- **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**





**Kinder- und Jugend-
psychiatrie / Psychotherapie**
Universitätsklinikum Ulm



ulm university universität
uulm

Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

**Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie /
Psychotherapie
des Universitätsklinikums Ulm**

Steinhövelstraße 5
89075 Ulm

www.uniklinik-ulm.de/kjpp

**Institut für Geschichte, Theorie und Ethik
der Medizin,
Universität Ulm**

Frauensteige 6
89077 Ulm

www.uni-ulm.de/gte



- Prof. Dr. Heiner Fangerau
- Dipl. iur. Andrea Kemper

